



SATZUNG

über die Benutzung der Langenwolschendorfer Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Trägerschaft der Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e.V.

Diese Satzung basiert auf dem „Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12.2005.

§ 1 Träger

Träger der Kindertagesstätte ist die Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e.V.. Dieser Verein ist gemeinnützig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig und wirkt seiner Satzung gemäß auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 2 Aufgaben

Die Kindertagesstätte hat gemäß Artikel 23 des SGB VIII einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, der die Erziehung der Kinder in der Familie ergänzt und unterstützt und der die Gesamtentwicklung eines jeden Kindes fördert.

§ 3 Beirat

Zur Gewährleistung der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten bei den Entscheidungen, die die Kindertagesstätte betreffen, wird ein Beirat gebildet. Die Aufgaben des Beirates leiten sich aus § 10 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes vom 16.12.2005 ab.

§ 4 Aufnahme

1. Die Grundlage für die Aufnahme von Kindern bildet die Betriebserlaubnis unserer Kindertagesstätte, in der das früheste Aufnahmealter festgelegt ist.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in der Einrichtung in Absprache mit dem Träger und unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazität.
3. Bei Aufnahme eines Kindes in der Einrichtung ist in der Regel eine ärztliche Bescheinigung für den Kindergarten vorzulegen. Kinder, die aufgenommen werden, sollten den Nachweis über alle Impfungen haben.
4. Bei Neuaufnahme ist eine 14 tägige kostenlose Eingewöhnungszeit festgelegt, die für jedes Kind zwischen der Einrichtungsleiterin und den Erziehungsberechtigten individuell abgesprochen wird.
5. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erkennt der Erziehungsberechtigte die Satzung, die Beitragssatzung und die Hausordnung an.

§ 5 Betreuungszeiten

Unsere Kindertagesstätte „Spatzennest“ ist von montags bis freitags von 6.00 bis 17.30 Uhr geöffnet. Ein regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung durch die Kinder wird angestrebt. Bis spätestens 8.30 Uhr sollten die Kinder eintreffen. Abmeldungen haben bis 8.30 Uhr zu erfolgen.

§ 6 Regelung bei Krankheit

1. Bei Verdacht oder Auftreten einer Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit entsprechend dem Bundesseuchengesetz (wie z. B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlausion) muss die Einrichtung sofort benachrichtigt werden. Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Einrichtung erst wieder bzw. weiter (bei Angehörigen) besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Bei sonstigen Krankheiten sind die Kinder zu Hause zu betreuen.
2. Bei Anzeichen einer Krankheit oder Störung des Wohlbefindens eines Kindes werden die Eltern von der Einrichtung umgehend informiert. Bei Verdacht auf eine Erkrankung kann die Leiterin der Einrichtung verlangen, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung in der Kindereinrichtung einem Arzt vorgestellt wird.

§ 7 Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä.. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieherinnen in der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person.
2. Auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Die Erziehungsberechtigten tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertagesstätte abgeholt wird.
3. Soll ein Kind den Weg nach Hause allein zurücklegen oder wird das Kind durch andere Personen von der Kindertagesstätte abgeholt, so ist dies durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu erklären. Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertagesstätte.

§ 8 Versicherungsschutz

1. Die Kinder sind während des Besuches der Kindertagesstätte gesetzlich unfallversichert.
2. Es wird trotzdem empfohlen, eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Kinder abzuschließen.

§ 9 Beiträge

Die Höhe des Elternbeitrages und des Verpflegungsbeitrages sind in der jeweils gültigen Beitragssatzung geregelt.

§ 10 Abmeldung

Die Eltern können ihr Kind mit einer Frist von 14 Tagen zu jedem Monatsende abmelden. Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 11 Speicherung von Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung des Elternbeitrages und des Verpflegungsbeitrages werden folgende personen-gebundenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder,
- Geburtsdaten der Kinder und
- weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.

Die Löschung der Daten erfolgt nach 10 Jahren, nachdem das Kind die Einrichtung verlassen hat.

2. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2008 in Kraft. Sie wurde für die Langenwolschendorfer Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Trägerschaft der Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e. V. auf der Sitzung des Vorstandes des Regionalverbandes am 19.12.2007 beschlossen.